

183. Kann Fehlerei (Partiererei) auch an solchen Sachen begangen werden, welche durch die Veräußerung der mittels einer strafbaren Handlung erlangten Sache erworben worden sind?  
St.G.B. §. 259.

I. Straffenat. Urt. v. 15. November 1880 g. M. Rep. 2104/80.

I. Landgericht Gall.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte, welcher nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz sich von einem Schuster S. von dem Erlöse aus dem von S. gestohlenen und an einen Dritten verkauften Leder mit der Kenntnis des Sachverhaltes in einer Wirtschaft Braantwein und Bier hat bezahlen lassen, ist durch das Urteil des Landgerichts von der Anklage der Fehlerei im Sinne des §. 259 St.G.B.'s freigesprochen worden, indem das Gericht davon ausging, daß das aus dem Verkaufe einer gestohlenen Sache gewonnene Geld nicht als eine mittels einer straf-

baren Handlung erlangte Sache im Sinne jener Gesetzesstelle betrachtet werden könne.

Die Staatsanwaltschaft behauptet in der Begründung ihrer Revision die Unrichtigkeit dieser Ansicht und demgemäß die Verletzung des §. 259 St.G.B.'s.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Wie von dem Reichsgericht schon in früheren Entscheidungen angenommen worden, können nach dem klaren Wortsinne des §. 259 a. a. D. unter den „mittels einer strafbaren Handlung erlangten Sachen“ nur solche individuell bestimmte Sachen verstanden werden, welche unmittelbar mittels einer strafbaren Handlung erlangt worden, keineswegs aber Sachen, welchen ein solcher Mangel nicht anhängt, welche vielmehr nur an die Stelle der ersteren getreten, welche insbesondere, wie im vorliegenden Falle, aus dem Verkaufe der mittels der strafbaren Handlung erlangten Sache gewonnen worden sind.“